

MITTEILUNGEN DER POLLICHIA	III. Reihe 18. Band	132. Vereinsjahr 1971	Pollichia Museum Bad Dürkheim	Seite 209 bis 215
----------------------------------	------------------------	-----------------------	-------------------------------------	-------------------

NORBERT HAILER

## **Jahresbericht 1970/1971 des Bezirksbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege in Rheinhessen-Pfalz**

Die Jahreswende 1970/71 stand noch ganz im Zeichen des auslaufenden Europäischen Naturschutzjahres 1970. Als Erfolg der enormen Publizität vieler Veranstaltungen und Veröffentlichungen aus dem weiten Bereich des Umweltschutzes begann sich in weiten Kreisen der Bevölkerung die Erkenntnis zu regen, daß es mit unserer Umwelt nicht überall zum besten bestellt ist. Deshalb von einem erwachten Umweltbewusstsein zu sprechen, scheint aber zumindest verfrüht. Jedenfalls ist nichts davon zu spüren, daß etwa die Tätigkeit der Naturschutzbeauftragten zur Abwehr von Eingriffen in Schutzgebiete und in das natürliche Wirkungsgefüge der Landschaft nachgelassen hätte.

### **Gesetze und Verordnungen**

Zu Beginn des Jahres 1971 wurde der Regierungsentwurf eines Landesgesetzes zur Ergänzung der Maßnahmen zum Schutze der Umwelt dem Landtag zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt. Das Gesetz gliedert sich danach in zwei Teilbereiche, Artikel 1 Landespflegegesetz und Artikel 2 Abfallgesetz. Aufgrund der besonderen Dringlichkeit wurde die Behandlung des Artikels 2 vorgezogen und inzwischen vom Landtag einstimmig beschlossen. Artikel 1 befindet sich z. Zt. in der Beratung; es ist damit zu rechnen, daß das Landespflegegesetz noch in der ersten Hälfte des Jahres 1972 verabschiedet wird. Mit dem Wortlaut hat sich insbesondere der Landesbeauftragte, Herr Prof. Dr. Preuß eingehend befaßt. Verbesserungsvorschläge wurden dem Innenausschuß durch den Wissenschaftlichen Beirat in Form einer Stellungnahme der Landesstelle vorgelegt.

Daß gewissen Bestrebungen, den § 5 der Landesbauordnung über gestalterische Anforderungen (z. B. zur Einbindung in das Landschaftsbild, Rücksicht auf Naturdenkmale usw.) ersatzlos zu streichen, gescheitert sind, ist wohl vor allem auf die Initiative der Arbeitsgemeinschaft Natur und Landschaft zurückzuführen.

Die im März 1971 verabschiedete Novelle zum Landesforstgesetz ist von erheblicher Bedeutung für den Naturschutz. Erstmals wird die Funktion des Waldes für den Landschaftshaushalt und die Erholung der Allgemeinheit gleichrangig neben die forstliche Produktion gestellt. Die Waldbesitzer haben bei der Bewirtschaftung des Waldes die Grundsätze der Landespflege und die

Bedeutung des Waldes für die Erholung zu beachten. Daneben hat man den Forstämtern die Mitwirkung bei Aufgaben der Landschaftspflege auch außerhalb des Waldes ausdrücklich zur Aufgabe gemacht.

### **Wissenschaftliche Erforschung**

Die im Jahresbericht 1969/70 erwähnten naturwissenschaftlichen Kommissionen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften haben im Berichtszeitraum ihre Arbeit erfolgreich fortgesetzt.

### **Organisation**

Mit Beginn der neuen Legislaturperiode wurden die Aufgaben der Obersten Naturschutzbehörde vom Kultusministerium auf das Landwirtschaftsministerium übertragen. Dieses führt jetzt die offizielle Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz“. Zum Leiter der neu eingerichteten Abteilung Umweltschutz wurde Herr Ministerialdirigent Weber ernannt.

### **Naturpark Pfälzerwald**

Die Finanzierung des Naturparks Pfälzerwald gestaltet sich immer schwieriger. Während Bund und Land im Jahre 1964 noch 260 000 DM, 1967 207 000 DM zur Verfügung stellten, waren es im laufenden Jahr 1971 nur 143 500 DM. Soweit Gemeinden als Maßnahmenträger auftreten, beteiligen sie sich in aner kennenswerter Weise an der Finanzierung; das Engagement der Landkreise und der kreisfreien Städte ist aber geradezu enttäuschend. In den Abrechnungen erscheinen fallweise ein paar Tausend Mark für die eine oder andere im jeweiligen Kreis ausgeführte Maßnahme. Das kann umso weniger genügen als damit gerechnet wird, daß der Bund aufgrund fehlender Zuständigkeit seine Zuschüsse für die Naturparke ganz streicht.

So wäre es dringend erforderlich, daß die am Naturpark Pfälzerwald (und an anderen Erholungsgebieten!) beteiligten oder ihrer Bürger wegen interessierten Städte und Landkreise alljährlich feste Beträge für den weiteren Ausbau und für die Unterhaltung der bestehenden Einrichtungen in ihren Haushaltsplänen vorsehen und dem Naturparkträger zur Verfügung stellen würden.

### **Landschaftsschutzgebiete**

Ende Januar 1971 hat der Bezirksbeauftragte seine gutachtliche Stellungnahme zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes „Klingbachtal“ der Bezirksregierung übergeben. Ferner hat das Landratsamt Kusel Anfang Oktober 1971 das Verfahren zum Schutz der Landschaft um den Kreimberg als Landschaftsschutzgebiet „Heidenburg“ eingeleitet.

### **Naturschutzgebiete**

Mit Verordnung vom 15. Dezember 1970 wurde das Naturschutzgebiet „Neuhofener Altrhein“ dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt. Damit fanden die seit 1937 laufenden Bemühungen einen späten, aber erfolgreichen Abschluß.

Die Verfahren zur Unterschutzstellung des Drachenfels (Ldkrs. Bad Dürkheim), des Rußheimer Altrheines (Ldkrs. Germersheim), der Rheinauen (Ldkrs. Mainz-Bingen) und des Mittagsfels (Ldkrs. Kusel) konnten leider noch nicht abgeschlossen werden. Der zunächst als Naturschutzgebiet vorgesehene Kreimberg soll nun als Landschaftsschutzgebiet sichergestellt werden. Dagegen ist zu erwarten, daß der Remigiusberg, der zum Flächen-Naturdenkmal erklärt werden sollte, wegen seiner Größe und Bedeutung nunmehr Naturschutzgebiet wird.

Bei einer mehrere Tage beanspruchenden Bereisung des ganzen Regierungsbezirkes mit Herrn Landforstmeister Anschütz von der Forstdirektion Rheinhessen-Pfalz zur Besichtigung und Auswahl von Waldschutzgebieten wurde auch eine Reihe speziell für den Naturschutz sehr wertvoller Flächen festgestellt. Ihre Sicherstellung nach § 4 bzw. § 3 des Reichsnaturschutzgesetzes als Naturschutzgebiete oder Naturdenkmale wurde inzwischen eingeleitet.

### **Naturdenkmale**

Durch die Verwaltungsreform bedingt entsprechen viele Naturdenkmäler nicht mehr der heutigen Einteilung der Stadt- und Landkreise. Die Anlage neuer Naturdenkmäler bzw. neuer Karteien ist dazu zu benutzen, die bisher erfaßten schutzwürdigen „Einzelercheinungen der belebten und unbelebten Natur“ zu sichten und kritisch zu prüfen. Die umfangreichen Arbeiten, die hierzu erforderlich sind, konnten noch nicht beendet werden.

### **Eingriffe in Schutzgebiete und in das natürliche Wirkungsgefüge der Landschaft**

#### **Vorhaben der Landesverteidigung**

Die Bundeswehr hat die Absicht, eine große Erprobungsstelle der Pioniere aus dem Raum Koblenz in den südostpfälzischen Bereich zu verlegen. In der hierfür ausgewählten Landschaft erscheint die Anlage jedoch untragbar, weshalb ein besser geeignetes Ausweichgelände vorgeschlagen wurde.

#### **Siedlungsplanung — Bauleitplanung**

Wie wenig die Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bisher in das Bewußtsein der Öffentlichkeit gedrungen sind, zeigt die Mehrzahl der im Außenbereich geplanten Vorhaben, zeigen vielfach auch die Bauleitpläne kleiner und großer Gemeinden. Nicht die Eigenart der Landschaft setzt die Maßstäbe für die Planung neuer Baugebiete sondern oft genug einfallloser Schematismus, Bequemlichkeit, Gruppen- und Einzel egoismus. Vielen Planern fällt es offenbar schwer, zwischen dem Ausfahren alter Geleise und dem Ausbrüten fixer Ideen am Zeichentisch den goldenen Mittelweg eines in gleicher Weise zukunftsorientierten wie landschaftsgebundenen Planens und Bauens zu finden.

Eine pfälzische Landschaft scheint mir besonders gefährdet: das Gebiet der Deutschen Weinstraße. Planer und Planungsträger müssen endlich erkennen, daß die liebliche Landschaft der Haardt nur solange ihre Schönheit behält, wie sie nicht durch Hangbebauung und Streusiedlung verunstaltet wird.

## **Vorhaben im Außenbereich**

Wochenendhäuser, Wohnwagen, Fischerhütten entstehen immer wieder versteckt oder weithin sichtbar in der freien Landschaft. Es werden Tendenzen erkennbar, Wochenendhausgebiete als Feriendörfer zu deklarieren, weil man glaubt, daß so bessere Geschäfte gemacht werden können. Die Absicht einiger Interessenten, beim Forsthaus Weilach nahe Bad Dürkheim einen Golfplatz anzulegen und damit ein großes Erholungsgebiet der Allgemeinheit zu entziehen, konnte abgewehrt werden.

Zum Ausbau des drahtlosen Fernmeldenetzes und zur Errichtung der verschiedensten Sende- und Empfangsanlagen werden die im wahren Wortsinne hervorragenden Berge des Regierungsbezirkes einer nach dem anderen beansprucht. Es läßt sich der Zeitpunkt absehen, da alle bedeutenden Berge irgend eine solche die Landschaft verunstaltende Anlage der Post, des Rundfunks, des Fernsehens, der Zivilluftfahrt oder der militärischen Luftüberwachung trägt. Ist denn wirklich keine bessere Koordination dieser Einrichtungen zu erzielen?

Wildfreigehege scheinen die neue Masche einer Werbung für den Fremdenverkehr durch Attraktionen zu sein. Alle Befürworter seien jedoch gewarnt: der Pfälzerwald mit seinen armen Buntsandsteinböden und geringen Niederschlägen kann den hohen Wildstand der Freigehege auch bei künstlicher Fütterung nicht tragen. Der Zustand des Waldes im „Hochwild-Schutzpark Kurpfalz“ bei Wachenheim läßt dies mit aller Deutlichkeit erkennen.

Pünktlich zum Wurstmarkt 1971 wurde die Dürkheimer Gondelbahn in Betrieb genommen. Wie sich diese Anlage im Bild der Stadt und der Landschaft ausnimmt, kann nun der Besucher der Kurstadt selbst beurteilen.

## **Verunstaltende Reklame**

Das Bild unserer Ortseinfahrten wird einheitlicher! Die Werbung für Markenartikel tritt etwas zurück, dafür finden wir nun teils vor, teils hinter dem Ortsschild eine Übersicht sämtlicher Kraftfahrzeugwerkstätten, der Hotels und Gaststätten mit und ohne Stern, die Gottesdienste der protestantischen, die Heiligen Messen der katholischen Kirche und, alles überragend, ein möglichst bunter Hinweis auf die Schönheit und Bedeutung des Ortes. Weniger wäre mehr!

## **Flurbereinigung**

Bereits im Jahre 1967 hat ein gemeinsamer Runderlaß des Ministeriums für Unterricht und Kultus und des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten die Zusammenarbeit zwischen den Kulturämtern (Flurbereinigungsbehörden) und den Naturschutzbehörden geregelt. Leider vermochte auch dieser Erlaß nicht zu erreichen, daß die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Flurbereinigungen besser als seither berücksichtigt wurden.

Nun sind ja neuerdings Flurbereinigung und Naturschutz unter einem Dach vereinigt. Ein Erlaß des für beide zuständigen Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz vom 2. September 1971 an alle Kulturämter und Wasserwirtschaftsämter fordert unter dem Betreff „Land-

schafspflege in der Flurbereinigung“ vor allem die Erhaltung natürlicher Bestände. Hierzu heißt es klipp und klar, daß den Erfordernissen der Landschaftspflege in Zukunft in verstärktem Maße Rechnung zu tragen ist. Wollen wir hoffen, daß die in diesem ausgezeichneten Erlaß getroffenen Anordnungen recht bald auch von der Fußtruppe der angesprochenen Ämter befolgt werden!

### **Verkehrsplanung**

An neuen Planungen für den Bau von Bundesstraßen sei nur die Neustrassierung von Teilabschnitten der B 10 etwa zwischen Landau und Pirmasens erwähnt, die teilweise auf den erbitterten Widerstand der Bevölkerung stieß. Eine rechtzeitige intensive Fühlungnahme mit den interessierten Stellen hätte den Straßenplanern manchen Ärger erspart. Es muß indes anerkannt werden, daß sich die Straßenbauverwaltung redlich um ein landschaftsgerechtes Bauen bemüht.

Die Pläne zum Bau eines Saar-Pfalz-Kanals sind durch das negative Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse wohl endgültig zu den Akten gelegt worden. Unerhörte Schäden für die Landschaft und den Landschaftshaushalt dürften damit abgewendet sein.

### **Wirtschaft**

Die Gewerbesteuer hat in ihrer heutigen Form äußerst landschaftsschädlich gewirkt. Nicht nur die Städte sondern auch viele Gemeinden bemühten sich mit aller Kraft um die Ansiedlung größerer und kleinerer Industrie- und Gewerbebetriebe. Eine Vielzahl von Großbauten ist so, meist ohne ordentliche Fachplanung in ländliche Räume gezogen worden, wodurch die Landschaft nicht nur unmittelbar durch die Bebauung sondern auch mittelbar durch Abzug von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft geschädigt wurde.

In den nächsten Jahren soll eine gigantische Gas-Pipeline von den holländischen Erdgasfeldern kommend quer durch unser Gebiet bis nach Genua geführt werden. Zum Bau der Leitung ist eine ca. 20 m breite Arbeitsschneise erforderlich, die vor allem im Pfälzerwald und im Bienwald bleibende Spuren hinterlassen wird.

Der Antrag einer südpfälzischen Firma auf Genehmigung zur Abtragung eines als „Teufelskanzel“ bekannten markanten Teiles des Rheinhochufers wurde durch das zuständige Landratsamt Germersheim unter Hinweis auf die Landschaftsschutzverordnung „Pfälzische Rheinauen“ abgelehnt — wie wir meinen ganz zu Recht; denn auch durch Bedingungen oder Auflagen läßt sich eine Verunstaltung des Landschaftsbildes und eine Beeinträchtigung des Naturgenusses nicht vermeiden. Nichtsdestoweniger hatte der Widerspruch des Unternehmers beim Kreisrechtsausschuß Erfolg. Gestützt auf gute Gründe erhob die Höhere Naturschutzbehörde Beanstandungsklage beim Bezirksverwaltungsgericht. Doch auch das Bezirksverwaltungsgericht war der Meinung, das Abbaggern der Teufelskanzel, jenes bastionartig weit in die Rheinniederung vorspringenden Teiles des Hochufers, verursache keine Verunstaltung des Landschaftsbildes. Auch werde der Naturgenuß eines gebildeten, für den Natur- und Landschaftsschutz aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters nicht beeinträchtigt — obwohl vorauszusehen ist, daß die Ar-

beiten auf viele Jahre hinaus eine offene Wunde an einem markanten Punkt der Landschaft aufreißen — mit Baggern, Baubuden und Baustellenverkehr. Justitia stört das nicht — sie trägt ja eine Augenbinde!

### **Tierschutz — Vogelschutz**

Zum Schutz der Lebensstätte vieler Singvögel und sonstiger Kleintiere ist das Beseitigen oder Abbrennen von Hecken und Gebüsch, das Abbrennen der Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen usw. und das Beseitigen von Rohr- und Schilfbeständen in der Zeit vom 15. März bis zum 30. September verboten. Ausgenommen sind behördlich angeordnete oder zugelassene Kulturarbeiten oder Maßnahmen zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung.

Leider müssen alljährlich zahlreiche Verstöße gegen dieses Verbot festgestellt werden. Ferner wäre zu wünschen, daß die Straßenbaubehörden auf das Abschneiden der Hecken und das Abflämmen der Straßenböschungen trotz der zitierten Ausnahmeregelung soweit möglich ganz verzichten, zumindest aber die unumgänglichen Maßnahmen dieser Art auf die Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 14. März verlegen.

Verschiedene Vorkommnisse geben Veranlassung, auf den Amphibienschutz besonders hinzuweisen. Zahlreiche Tümpel wurden aus Unverstand zugeschüttet; so ist es heute höchste Zeit für die Forderung, diese für den Landschaftshaushalt und für die Erhaltung der Amphibien überaus wichtigen Zellen der Landschaft zu erhalten.

Nachdem der Abschluß von Habicht und Bussard schon vor einiger Zeit in den Staatsjagden und verpachteten Staatsjagden durch die Oberste Landesjagdbehörde verboten wurde, ist es an der Zeit, dieses Verbot auf alle Jagdbezirke auszudehnen. Gerade jetzt, wo wegen der Tollwut der Bestand an Füchsen auf ein Minimum herabgedrückt wurde, kommt den Greifvogelarten als Gesundheitspolizei eine besondere Bedeutung zu.

Da auch im abgelaufenen Jahr in einem pfälzischen Landkreis wieder eine Gifteieraktion zur „Bestandsreduzierung von Rabenkrähen, Elstern und Eichelhähern“ gestartet wurde, sei auch an dieser Stelle einmal darauf hingewiesen, daß solche Aktionen einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung bedürfen, für die die Bezirksregierungen als Höhere Naturschutzbehörden zuständig sind.

### **Pflanzenschutz**

Die inzwischen angelaufenen Arbeiten zur Herausgabe einer neuen Flora der Pfalz bringen beiläufig viele neue Erkenntnisse für den Schutz seltener Pflanzenarten und ihrer Standorte. Alle Mitarbeiter an der Flora sind gehalten, geschützte und seltene Arten nicht zu herbarisieren und ihren Standort erforderlichenfalls geheimzuhalten.

### **Naturschutzvereinigungen**

Ähnlich unserer seit Jahren in der Pfalz erfolgreich wirkenden Arbeitsgemeinschaft „Natur und Landschaft“ hat sich nun auch in Mainz eine auf Landesebene tätige Landesaktionsgemeinschaft „Natur und Umwelt“ gebil-

det. Zusammen mit einer Reihe örtlich tätiger Vereinigungen dokumentiert sich so ein verantwortungsvoll sich regender Bürgersinn gegen die hemmungslose Ausbeutung der Natur.

### **Bezirksstelle**

Die Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege verlor eines ihrer ältesten und aktivsten Mitglieder, Herrn Dr. Ludwig Spuhler. Eine Würdigung der Leistungen und der Persönlichkeit Dr. Spuhlers findet sich an anderer Stelle in diesem Band. Hier sei nur festgestellt: der pfälzische Naturschutz hat ihm unendlich viel zu danken.

*Anschrift des Verfassers:*

*Oberforstmeister Dr. Norbert Hailer, Bezirksbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege bei der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, 6747 Annweiler am Trifels, Bahnhofstraße 12.*

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen der POLLICHIA](#)

Jahr/Year: 1971

Band/Volume: [18](#)

Autor(en)/Author(s): Hailer Norbert

Artikel/Article: [Jahresbericht 1970/1971 des Bezirksbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege in Rheinhessen-Pfalz 209-215](#)